

Nutzungseinheiten in Wohnbauten Weisung

1 Allgemeines

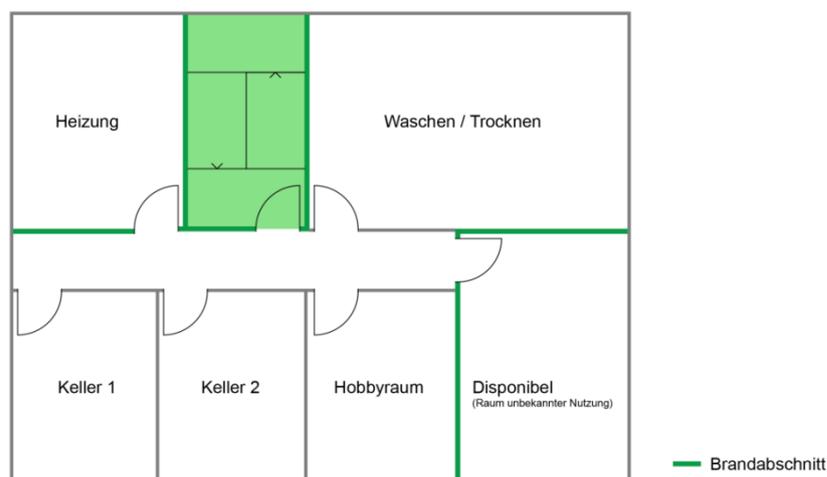
Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

2 Nutzungseinheit

Räume, welche mit den Wohnnutzungen in funktionaler Verbindung stehen, wie z.B. Keller-, Hobby-, Trocknungs-, Wasch-, Abwart- und Technikräume (Heizung, Lüftung, Elektro) sowie Einstellräume für Motorfahrzeuge können in einer Nutzungseinheit zusammengefasst werden.

Räume wie z.B. Lüftungszentralen, Heizräume oder Räume unbekannter Nutzung, sind gemäss den Brandschutzvorschriften innerhalb der Nutzungseinheit als Brandabschnitte auszubilden. Übersteigt die Grundfläche der Nutzungseinheit 600 m² so müssen auch die Einstellräume für Motorfahrzeuge brandschutztechnisch abgetrennt werden.

Beispiel



Der Fluchtweg innerhalb dieser Nutzungseinheit darf über maximal einen angrenzenden Raum zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.

Bei Einstellräumen für Motorfahrzeuge welche grösser als 600 m² sind, dürfen Räume nur über die Einstellhalle entfluchtet werden, wenn diese ausschliesslich für **sporadische** und **kurzzeitige** Nutzungen (keine Hobbyräume) ausgelegt sind. Die erwähnten Räume müssen gegenüber der Einstellhalle brandschutztechnisch abgetrennt werden.